



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

08. Mai 2019

Seite 1 von 4

-Elektronische Post-

Polizeibehörden

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

412-57.03.45/25.09.09

## Polizeiliche Videobeobachtung

Grundsatzenerlass 2019

- a) Mein Erlass vom 09.01.2009, 43.3-57.03.45 (Videobeobachtung an öffentlichen Plätzen)
- b) Mein Erlass vom 14.02.2017, 412-60.01.07 (Zentrale Einsatzbearbeitung)

Anlagen: -2-

### 1. Rechtliche Voraussetzungen

Die Videobeobachtung nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten zulässig, wenn dort wiederholt Straftaten begangen wurden und die Beschaffenheit des Ortes die Begehung von Straftaten begünstigt, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden (§ 15a Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW) oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 8 Abs. 3 PolG NRW) verabredet, vorbereitet oder begangen werden (§ 15a Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW). Zudem muss jeweils ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich sein.

### 2. Erläuterungen zur Novellierung der Befugnisnorm

Die polizeiliche Videobeobachtung ist auch weiterhin keine Maßnahme, die eine flächendeckende Erfassung weiter Teile der Bevölkerung ohne hinreichenden Anlass ermöglichen soll.

Die Ausweitung der Befugnis mit der neuen Nummer 2 bezieht sich daher ausdrücklich auf Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



[REDACTED]

## **5. Einsatz von Regierungsbeschäftigten zur Beobachtung oder Auswertung**

Der bisherige Einsatz von Regierungsbeschäftigten (RBe) zur Beobachtung oder Auswertung wird positiv bewertet. Der Einsatz von RBe in diesem Bereich kommt jedoch nur mit dem zeitgleichen Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) in Frage.

Hierbei sind grundsätzlich erfahrene PVB einzusetzen. Es sind neben den individuellen technischen Kenntnissen vor allem rechtliche und einsatztaktische Kompetenzen erforderlich.

Die Möglichkeiten einer landeseinheitlichen Schulung dieser Kompetenzen für alle in der Videobeobachtung eingesetzten PVB und RBe werden derzeit geprüft.

## **6. Dokumentation und Kennzahlen**

Die Maßnahmen der Videobeobachtung gem. § 15a Abs. 1 PolG NRW sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient als Grundlage für die Entscheidung über die Aufrechterhaltung und Verlängerung der Maßnahme.

Sie hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Ort, soziale Umstände, Kriminalität (z.B. anhand der ausgewählten Delikte gem. Anlage 2), Gesamtkonzept, Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme.

Den Abschluss der Dokumentation bildet eine Bewertung über Geeignetheit und Erfolg der Maßnahme.

Das LZPD berichtet mir jährlich zudem zu folgenden Kennzahlen:

- Anzahl der Einsätze (gem. Liste Einsatzanlassarten) in der Kommune/Stadt
- Anzahl der Einsätze (gem. Liste Einsatzanlassarten Anlage 1) im videobeobachteten Bereich
- Anzahl der durch die Videobeobachter initiierten Einsätze
- Anzahl der Straftaten (ausgewählte Delikte gem. Anlage 2) gesamt in der Kommune/Stadt
- Anzahl der Straftaten (ausgewählte Delikte gem. Anlage 2) im videobeobachteten Bereich
- Anschaffungskosten der Videobeobachtungsanlage
- Betriebskosten der Videobeobachtungsanlage
- Personalstunden, die im Zusammenhang mit der Videobeobachtung und -auswertung geleistet wurden

#### **7. Referenzräume**

Die Definition und Auswertung von Referenzräumen ist nicht mehr erforderlich.

#### **8. Meldeverfahren**

Die KPB, die Maßnahmen auf der Grundlage des § 15a PolG NRW durchführen, legen dem LZPD jährlich zum 01.02. einen Bericht auf der Grundlage der erfassten Kennzahlen (Punkt 6) vor.

In diesem Zusammenhang werden die KPB gebeten, die Ergebnisse ihrer jährlichen Überprüfungen zur Bewertung der weiteren Erforderlichkeit der Videobeobachtung dem LZPD mitzuteilen.

Das LZPD legt mir jährlich zum **01.03.** einen zusammenfassenden Bericht vor.

#### **9. Aufhebung von Erlassen**

Meinen Bezugserlass zu a) vom 09.01.2009 hebe ich hiermit auf. Auf die veränderten Vorgaben zu meinem Bezugserlass zu b) weise ich hin.

Im Auftrag  
gez. Dr. Lesmeister